

019

Amtliche Bekanntmachungen des Kreises Stormarn



Sonderdruck des Stormarner Tageblattes
(Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Stormarn)

26. Jahrgang

17. Mai 1984

Nr

1. Kreisverordnung

vom 10. Mai 1984 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grabau vom 27. 10. 1970 (Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 261)

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz -

Aufgrund § 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landschaftspflegebehörde vom 30. 1. 1983 - VIII 740-5322-0 - verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Grabau vom 27. 10. 1970 (Amtsbl. Schl.-H. Amtlicher Anzeiger S. 261) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält durch Einfügung von „I“ folgende Fassung (es werden die ersten 3 Sätze wiedergegeben):

„Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

I. Die bebaute Ortslage der Gemeinde beiderseits der Landesstraße 226. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

II. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Grabau, Gebiet: Flächen an der Dorfstraße - südlich der Ortslage mit den Flurstücken 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 92/1 und 92/2 Flur 6. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:

Südgrenze der Flurstücke 91/9, 91/10, 91/11, 91/13, 91/14 und 91/8; Südwestgrenze des Weges Flurstück 90; Nordgrenze des Flurstücks 93 - jeweils Flur 6 Gemarkung Grabau; Ostgrenze der Dorfstraße.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 10. Mai 1984

Der Landrat
des Kreises Stormarn
untere Landschaftspflegebehörde
Dr. Becker-Birck
Landrat